

Versammlungen von Gesellschaften in Zeiten der Corona-Pandemie

Das Corona-Virus und die damit verbundene COVID-19-Pandemie sind in aller Munde. Um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, hat der Bundesrat laufend Vorkehrungen getroffen sowie die nunmehr zweite Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) erlassen und laufend aktualisiert. Diese Schutzmassnahmen tangieren auch Versammlungen von Gesellschaften. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie General-, Gesellschafter- und Vereinsversammlungen auch in Zeiten der Corona-Pandemie rechtssicher abgehalten werden können.

1. Das Verbot von Veranstaltungen

Ausgangslage bildet das in Art. 6 der COVID-19-Verordnung (Stand 28. März 2020) normierte Veranstaltungsverbot. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung ist die Durchführung sowohl öffentlicher als auch privater Veranstaltungen – einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten – verboten. Ziel dahinter ist die Vermeidung der physischen Nähe zwischen den Teilnehmern und damit die Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus. Abs. 2 nennt sodann eine abschliessende Aufzählung von Ausnahmen. Als Veranstaltungen sind damit General-, Gesellschafter- sowie Vereinsversammlungen vorübergehend verboten. Diesbezügliche Ausnahmen sind im besagten Abs. 2 nicht vorgesehen. Da solche Versammlungen, angelehnt an das vergangene Geschäftsjahr, häufig im Frühjahr stattfinden sollen, sind sie aktuell besonders stark vom Verbot betroffen.

2. Bisherige Möglichkeiten der Durchführung trotz Veranstaltungsverbot

2.1 Einleitung

Das Gesellschaftsrecht geht vom Normalfall der physischen Zusammenkunft an einem gemeinsamen Ort aus. Gesellschaftsrechtliche Versammlungen ohne ein tatsächliches Zusammentreffen, «Versammlungen unter Abwesenden», sind deshalb nur sehr eingeschränkt zulässig. Nachfolgend werden die bestehenden Möglichkeiten für die bedeutendsten Gesellschaftsformen in gedrängter Form dargestellt.

2.2 Verein

Obwohl es sich bei der Vereinsversammlung um eine Zusammenkunft handelt, muss diese nicht zwingend physisch stattfinden. Sofern die Statuten dies erlauben, wäre auch ein Treffen via Skype/Telefonkonferenz/Discord etc. möglich (BSK ZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 66 N 1). Ebenfalls mittels Grundlage in den Statuten möglich wäre ein schriftlicher Mehrheitsentscheid, die sogenannte «Urabstimmung» (SCHERRER/BRÄGGER, a.a.O., Art. 66 N 4). Auch ohne entsprechende Bestimmung in den Statuten sind schriftliche Voten möglich, allerdings nur unter sehr eng gefassten Bedingungen. Art. 66 Abs. 2 ZGB verlangt für das Zustandekommen eines solchen Beschlusses die Zustimmung aller Mitglieder. Mit anderen Worten wird die Einstimmigkeit bei hundertprozentiger Wahlbeteiligung vorausgesetzt. Bei einer derart hohen Hürde ist das Zustandekommen eines Beschlusses jedoch unwahrscheinlich.

2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) steht mit Art. 805 Abs. 4 OR die schriftliche Beschlussfassung der Generalversammlung («Urabstimmung») zur Verfügung. Diese schriftliche Beschlussfassung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (BSK OR II-TRUFFER/DUBS, Art. 805 N41) und ist grundsätzlich über sämtliche in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Gegenstände möglich. Bei schriftlicher Beschlussfassung kann auf die Anwesenheit eines sonst erforderlichen Revisors verzichtet werden (BBl 2002 3148, Botschaft OR, S. 3207). Das bestehende Gesellschaftsrecht bietet Gesellschaftern demnach die nötige Handhabe, um eine Gesellschafterversammlung ohne eigentliches Zusammentreffen abhalten zu können.

2.4 Aktiengesellschaft (AG)

Aktionäre müssen ihre Mitwirkungsrechte an der Generalversammlung ausüben. Für alle Beschlussfassungen wird die eigene, physische Präsenz der Aktionäre, jene ihrer persönlichen Vertreter oder die eines institutionellen Stimmrechtsvertreters verlangt. Wenn auch der Entwurf zur Revision des Aktienrechts künftige «Cybergeneralversammlungen» sowie die elektronische Teilnahme an einer physisch stattfindenden Generalversammlung («direct voting») in Aussicht stellt, sind diese Möglichkeiten zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesetzlich vorgesehen. Auch kann der Aktionär weder auf dem Zirkularweg noch schriftlich stimmen (BGE 128 III 142 E. 3). Somit besteht für Aktiengesellschaften grundsätzlich noch keine Möglichkeit, eine «Versammlung unter Abwesenden» abzuhalten.

2.5 Genossenschaft

Im Gegensatz zum geltenden, vorgenannten Aktienrecht erlaubt Art. 880 OR die ausschliessliche oder teilweise schriftliche Stimmabgabe («Urabstimmung») für Generalversammlungen von Genossenschaften. Dies jedoch nur, sofern die Statuten diese Möglichkeit zulassen und die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt oder die Mehrheit ihrer Mitglieder selber wiederum Genossenschaften sind. Folglich wird es nach formellgesetzlichem Recht auch der Verwaltung einer Genossenschaft in den meisten Fällen nicht möglich sein, eine Generalversammlung abzuhalten.

3. Die COVID-19-Verordnung schafft Möglichkeiten

3.1 Einleitung

Wie oben dargelegt, gestaltet sich das Abhalten von General- und Vereinsversammlungen «unter Abwesenden» in den meisten Fällen schwierig. Sofern derartige Versammlungen und die daraus resultierenden Beschlussfassungen überhaupt rechtlich zulässig wären, werden sie oft an der statutarischen Grundlage scheitern. Diese Problematik hat auch der Bundesrat erkannt und die COVID-19-Verordnung 2 per 17. März 2020 um folgende Bestimmung ergänzt:

Art. 6a Versammlungen von Gesellschaften

¹ Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- 1. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder*
- 1. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.*

² Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 12 Absatz 6. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

3.2 Adressat und Erläuterung

Als «Gesellschaften» gelten sowohl Körperschaften (Aktiengesellschaft, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaft und der Verein) als auch Rechtsgemeinschaften (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft und die Kommanditgesellschaft).

Durch die genannte Bestimmung der COVID-19-Verordnung 2 haben Veranstalter (beispielsweise Verwaltungsräte oder Vereinsvorstände) von Gesellschaften nun temporär die Möglichkeit, Versammlungen ausserhalb der Schranken des oben dargelegten Gesellschaftsrechts sowie ohne statutarische Grundlage «virtuell» durchzuführen. Stimm- und Wahlrechte können passend dazu auf dem Postweg oder in elektronischer Form ausgeübt werden.

3.3 Vorgehen

Wer eine Generalversammlung oder eine Versammlung eines Vereins organisiert, muss den Teilnehmern mindestens vier Tage vor der Veranstaltung mitteilen, dass sie ihre Rechte auf dem Postweg oder elektronisch ausüben müssen. Diese Entscheidung muss ihnen schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden. Als elektronische Veröffentlichung gilt beispielsweise die Publikation auf der Webseite des Veranstalters. Die Teilnehmer sollen damit rechtzeitig über die Formalitäten informiert sein und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können.

Deckungsgleich mit dem Andauern des Versammlungsverbots bestehen diese Möglichkeiten vorerst bis zum 19. April 2020.

3.4 Umsetzung

Wurde eine General- oder Vereinsversammlung abgesagt oder noch gar nicht einberufen, empfiehlt sich, bereits bei (erneuter) Einladung auf die Entscheidung, Stimm- und Wahlrechte ausschliesslich schriftlich oder auf elektronischem Weg zuzulassen, hinzuweisen. Nicht schaden wird der klare Hinweis, dass Teilnehmer nicht persönlich erscheinen sollen.

Wahlen oder Abstimmungen können mit entsprechenden Formularen umgesetzt werden. Diese sollten den Namen des Teilnehmers, einen Hinweis auf die Rücksendefrist sowie ein Datums- und Unterschriftsfeld enthalten. Eingesannt per E-Mail oder auf dem Postweg könnten sie retourniert werden. Abstimmungsbedürftige Geschäfte sollten auf den Abstimmungsunterlagen als klare Frage, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, formuliert sein. Es gelten die üblichen, statutarischen oder gesetzlichen Mehrheitserfordernisse.

Planen auch Sie aktuell eine General- oder Vereinsversammlung? Selbst in Zeiten der COVID-19-Pandemie unterstützen unsere Anwälte Sie gerne mit Rat und Tat.

6. April 2020 / RA Pius Koller / RA Michael Ritter / MLaw Joel Häfeli